

Unvereinbarkeitsvorschriften verhindern die Verknüpfung eines Gemeinderatsmandates mit dem Mandat des Rechnungsrevisors¹¹² und des Gemeindekassiers¹¹³. Dadurch wird die Verbindung der ausführenden mit den kontrollierenden Organen ausgeschlossen. Daneben enthält das Gemeindegesetz verwandtschaftliche Ausschlussregeln für Gemeinderatsmitglieder zu anderen Gemeindebehörden und Kommissionen.¹¹⁴

Der Gemeinderat trifft die in seinen Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen in den regelmässig stattfindenden Sitzungen.¹¹⁵ Diese werden vom Gemeindevorsteher vorbereitet und einberufen.¹¹⁶ Die Form der Einberufung ist nicht gesetzlich, wohl aber in den Geschäftsordnungen für den Gemeinderat¹¹⁷ autonom geregelt. Danach erfolgt die Einberufung des Gemeinderates unter Zusendung der Einladung sowie der Traktandenliste. Die Traktandenliste hat die Verhandlungsgegenstände genau zu bezeichnen und wird durch einzelne Akten oder Auszüge präzisiert¹¹⁸, damit für das einzelne Gemeinderatsmitglied klar zu erkennen ist, worüber beraten und beschlossen werden soll.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich, können aber durch Beschluss des Gemeinderates als öffentlich erklärt werden.¹¹⁹ Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit durch den Stichtscheid des Vorsitzenden getroffen. Voraussetzung ist jedoch, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder des

¹¹² Art. 59 Abs. 2 lit. a GemG.

¹¹³ Art. 3 des Gesetzes vom 18. 12. 1941 über die Neuorganisation des Gemeindekassierwesens, LGBl. 1941 Nr. 26.

¹¹⁴ Art. 40 GemG.

¹¹⁵ Die Sitzungen finden entweder wöchentlich, wie z.B. in Vaduz und Triesen, oder vierzehntäglich, wie z.B. in Mauren und Gamprin, statt.

¹¹⁶ Die Sitzungen müssen auch einberufen werden, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder ein Sechstel der stimmberechtigten Gemeindebürger unter Angabe des Traktandums verlangen.

¹¹⁷ Sofern die Gemeinden solche Regelungen aufgestellt haben.

¹¹⁸ Vgl. die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, z.B. der Gemeinden Balzers, Gamprin, Mauren, Schaan und Triesen.

¹¹⁹ Art. 56 GemG. Die Nichtöffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen bedeutet ein Zugangsverbot für das Publikum. Es handelt sich dabei jedoch nicht um geheime Sitzungen, da die Beschlussprotokolle (Art. 52 Abs. 3 GemG) der Gemeinderatssitzungen ausgehängt (ausgenommen davon sind jene Passagen des Protokolls, in denen Vertrauliches, wie z.B. die Gehälter des Gemeindepersonals, behandelt ist) bzw. sogar im Abonnement (wie in Balzers und Mauren) oder über den Bildschirm (wie in Schaan, Triesenberg und Vaduz) den einzelnen Haushaltungen zugänglich gemacht werden.